

Oktober 2017

Führung ausländischer Hochschulgrade,
-tätigkeitsbezeichnungen und -titel

I. Führung von Hochschulgraden

Grundsatz

Ein Hochschulgrad ist ein akademischer Titel, der nach dem erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer anderen Hochschulprüfung verliehen wird. Ein Hochschulgrad ist dann ein ausländischer Hochschulgrad, wenn er von einer ausländischen Hochschule verliehen worden ist, also auch dann, wenn er aufgrund einer Kooperation mit einer nicht-hochschulischen inländischen Bildungseinrichtung verliehen wird. Ausländische Hochschulgrade sind z. B. der Bachelor of Arts in Großbritannien, der Kandidat nauk in Russland, der Fough lisans - Karshenasi le Asans im Iran.

Ein ausländischer Hochschulgrad darf nach § 34 a Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) unter Angabe der verleihenden Hochschule in der verliehenen Originalform geführt werden, wenn

- a) die ausländische Universität nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt ist und
- b) der Titel aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses und
- c) nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist.

Maßgebend für die Führung ist stets die Originalform die auf der Verleihungsurkunde festgehalten ist. Diese Form kann buchstabengetreu in lateinische Schrift übertragen werden, wenn sie in einer anderen Schriftart verliehen wurde. In diesen Fällen kann dem ausländischen Titel auch eine wörtliche Übersetzung in Klammern beigefügt werden, soweit dies zum besseren Sprachverständnis erforderlich ist.

Neben der Originalform kann der Grad wahlweise auch in der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung geführt werden.

Käuflich erworbene Hochschulgrade dürfen nicht geführt werden.
Beispiele: B.Ph/Milltown Institute of Theology & Philosophy oder
Doktor nauk/Sankt Petersburger Staatliche Universität
Doctor of Medicine/MSU

Ausnahmen

Es gibt für eine Vielzahl von Fällen Sonderregeln. Dies sind im Folgenden dargestellt:

1. Hochschulgrade, nicht jedoch Ehrenggrade, aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform auch ohne

Herkunftsbezeichnung geführt werden. Dies gilt auch für Inhaber eines sogenannten Berufsdoktorats, soweit dies den entsprechenden Äquivalenzabkommen und der Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entspricht

Mitgliedstaaten der EU sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Mitgliedstaaten des EWR sind:

alle Mitgliedstaaten der EU und zusätzlich Island, Fürstentum Liechtenstein und Norwegen.

2. Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes können ihren Grad auf Antrag in einen deutschen Hochschulgrad umwandeln lassen.
3. Doktorgrade, die in einem der unter 1. aufgeführten Staaten oder in einer der dort aufgeführten Institutionen aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben worden sind, können anstelle der Originalform auch in der im Inland zugelassenen Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Nennung der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn der Abschluss im Herkunftsland der 3. Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet ist. Die gleichzeitige Führung des Originaltitels in der abgekürzten Form und der Abkürzung „Dr.“ ist nicht zulässig. Soweit der Titel in anderen Bundesländern geführt werden soll, ist die Rechtslage beim zuständigen Kultusministerium zu erfragen.

Doktorgrade aus einem der unter 1. aufgeführten Staaten, die aufgrund eines Promotionsverfahrens verliehen worden sind, für das keine Zuordnung zur 3. Ebene der Bologna-Klassifikation vorgenommen werden kann (z. B. kleine Doktorgrade aus der tschechischen und slowakischen Republik), können in der Form „Dr.“ geführt werden, wenn sie bis zum 6. September 2007 verliehen worden sind oder für welche die Zulassung bis zum 6. September 2007 erteilt worden ist, sofern der Wohnsitz zu diesem Zeitpunkt im Land Berlin lag. Soweit der Titel in anderen Bundesländern geführt werden soll, ist die Rechtslage beim zuständigen Ministerium zu erfragen.

Doktorgrade, die der 3. Ebene der Bologna-Klassifikation nicht zugeordnet werden können, und nicht unter die oben genannte Stichtagsregelung fallen, sind in der Originalform zu führen. Gleiches gilt auch, wenn der Verleihung des Doktorgrades weder ein Promotionsstudium noch ein Promotionsverfahren (sogenannte Berufsdokorate) zugrunde liegt.

4. Aufgrund zwischenstaatlichen Vereinbarungen können Doktorgrade bestimmter ausländischer Staaten statt in der verliehenen Form in der Abkürzung „Dr.“ ohne Fachzusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dies gilt für Doktorate, die unabhängig von ihrer originalsprachlichen Bezeichnung Grade sind, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurden und der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation entsprechen.

Beispiel: Dr.

Es handelt sich um Doktorgrade aus folgenden Staaten:

Australien: Doctor of ... - mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Israel: Doctor of ... - mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung

Japan: Doctor of ... (hakushi ...)

Kanada: Doctor of Philosophy - Abk.: Ph.D.

USA: Doctor of Philosophy - Abk.: Ph.D.

von Research-Universitäten der Carnegie- Liste

Informationen sind diesbezüglich im Internet zu finden unter

Inhaber folgender Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Herkunftszusatz (Name der verleihenden Universität) führen:

Russland: kandidat biologiceskich nauk
 kandidat chimiceskich nauk
 kandidat farmacevticeskich nauk
 kandidat filologiceskich nauk
 kandidat fiziko-matematiceskich nauk
 kandidat geograficeskich nauk
 kandidat geologe-mineralogiceskich nauk
 kandidat iskusstvovedenija nauk
 kandidat medicinskich nauk
 kandidat nauk (architektura)
 kandidat psihologiceskich nauk
 kandidat selskochozjasjstvennych nauk
 kandidat techniceskich nauk
 kandidat veterinarnych nauk

5. Inhaber von Hochschulgraden und sonstigen Titeln, die im Besitz einer von der Senatsverwaltung oder einem anderen bundesdeutschen Wissenschaftsministerium erteilten Genehmigung zur Führung des Hochschulgrades oder sonstigen Titels in einer anderen Form sind, genießen Bestandsschutz und sind berechtigt, ihren Titel in der genehmigten Form zu tragen.

II. Führung ausländischer Ehregrade und -Titel

Ein ausländischer Ehregrad oder -titel darf in der verliehenen Originalform mit Herkunftsbezeichnung nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften geführt werden, wenn die verleihende Hochschule zur Verleihung berechtigt war. Die Führung des Ehregrades ist nicht zulässig, wenn die Verleihung nach den gesetzlichen Vorschriften im Herkunftsland nicht vorgesehen ist oder es sich bei dem Titel um eine rein hochschulinterne Würde handelt. Eine Übersetzung des Titels ist nicht möglich. Eine Abkürzung darf geführt werden, wenn sie im Herkunftsland zugelassen oder nachweislich allgemein üblich ist und dort verwendet wird.

Die Führung eines Ehrendoktorgrad ist nur zulässig, wenn die den Ehrendoktorgrad verleihende Stelle zugleich auch zur Verleihung des materiellen Grades berechtigt ist oder jedenfalls die Berechtigung besitzt, das Promotionsverfahren (Aspirantur) durchzuführen (§ 34 a Abs. 3, S. 2 BerlHG).

Ein ausländischer Ehrenprofessorentitel darf unter den oben genannten Voraussetzungen geführt werden, wenn er von einer ausländischen Hochschule verliehen worden ist. Ist er von einer anderen Stelle verliehen worden, bedarf die Führung einer Genehmigung durch das Bundespräsidialamt (Ordenskanzlei). Die Anschrift des Bundespräsidialamtes ist Spreeweg 1, 10557 Berlin.

III. Führung sonstiger Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

Die Führung sonstiger Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen richtet sich nach § 34 a Abs. 4 BerlHG. In die Gruppe sonstiger Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen fallen alle Titel und Berufsbezeichnungen, die in Bezug auf eine wissenschaftliche bzw. hochschulische Tätigkeit oder Funktion verliehen werden, ohne Hochschulgrad zu sein. Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind z. B. die Bezeichnungen Privatdozent oder Gastprofessor.

Eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung oder ein sonstiger Hochschultitel kann in der verliehenen Originalform unter Angabe der ausländischen Hochschule geführt werden, wenn es sich

a) bei der anstellenden Hochschule um eine nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Hochschule handelt und wenn

b) es sich um eine, nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Hochschultätigkeitsbezeichnung oder um einen offiziellen, im Hochschulrecht des Herkunftslandes anerkannten und im dortigen Hochschulrecht oder Dienstrecht verankerten Titel.

Hochschultätigkeitsbezeichnungen und -titel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können in der Originalform auch ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.